

30. VII. 1915

Die Neuregelung der Getreideversorgung

N. Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Die Neuregelung der Getreideverteilung im kommenden Erntejahr, die der Bundesrat beschlossen hat, baut sich dem „Berliner Tageblatt“ zufolge auf folgenden Vorschlägen auf:

I. Reichsgetreidestelle und Beschlagnahme des Getreides.

1. Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl während des neuen Erntejahres wird einer neu zu begründenden „Reichsgetreidestelle“ übertragen. In ihr werden die zur Regelung dieser Aufgabe jetzt bestehenden öffentlich-rechtlichen Behörden (Reichskommissar und Reichsverteilungsstelle) und die Kriegsgetreidegesellschaft vereinigt. Die Reichsgetreidestelle zerfällt in zwei Abteilungen (Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung) und Einkaufsabteilung (Kriegsgetreidegesellschaft — Abteilung 2 —).

2. Die neue Ernte an Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen — allein oder gemischt — wird zu Gunsten der Reichsgetreidestelle beschlaggenommen. Sobald ein Kommunalverband als Selbstwirtschaftsverband anerkannt ist, wirkt die Beschlagnahme in Höhe des Bedarfsanteiles dieses Kommunalverbandes zu seinen Gunsten.

3. Die Grundsätze der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gelten im allgemeinen auch für das neue Erntejahr.

II. Aufgaben der Reichsgetreidestelle.

4. Die Abteilung I (Präsidialabteilung) ist für alle öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zuständig, insbesondere für die Durchführung der Beschlagnahme, für die Ausschaltung von Selbstwirtschaftsgebieten aus dem Versorgungsgebiet der Reichsgetreidestelle und für alle anderen Aufgaben, die gegenwärtig dem Reichskommissar obliegen.

5. Als Selbstwirtschaftsverband kommen in der Regel die preussischen Landkreise und diejenigen außerpreussischen Kommunalverbände, die diesen Landkreisen etwa entsprechen, in Betracht — aber auch größere Städte mit umliegenden ländlichen Ueberschusskreisen, namentlich wenn sich bei ihrer Zusammenlegung Ueberschuss und Zuschussbedarf ungefähr ausgleichen. Hierdurch wird die Anerkennung von Verwaltungsbezirken, die über den Umfang eines Kreises hinausgehen, wie Regierungsbezirke, Provinzen, ganze Bundesstaaten als Selbstwirtschaftsverbände nicht ausgeschlossen, namentlich wenn in ihnen zur Durchführung der Selbstwirtschaft geeignete Organisationen bereits vorhanden sind.

6. Die statistische Unterabteilung ist für alle statistischen Arbeiten zuständig. Auch im übrigen gehen die bisherigen Aufgaben der Reichsverteilungsstelle auf sie über.

7. Der Abteilung II liegen die Geschäfte der Kriegsgetreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Sie hat, soweit für die Bevölkerung nicht durch Selbstwirtschaftsverbände gesorgt wird, das für die Ernährung der Bevölkerung erforderliche Getreide zu beschaffen, zu lagern und vermahlen zu lassen. Das Mehl hat sie nach dem von der Abteilung I aufzustellenden Verteilungsplan und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Kommunalverbände an die versorgungsberechtigten Kommunalverbände abzugeben. Die Abteilung II hat ferner alles für Heer und Flotte erforderliche Getreide zu beschaffen.

8. Die Abteilung II setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung, sowie die Preise für Mehl, den Mahlohn, die Lagergelder usw. fest. Die gemeinnützige Eigenschaft der Geschäftsabteilung ist hierbei sorgfältig zu beachten; besonders sind bei Bemessung des Mehlspreises nur die tatsächlichen Selbstkosten zu berücksichtigen.

Die Kommissionär- und sonstigen Beschaffungsverträge sind auf Wunsch der Kommunalverbände möglichst mit diesen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Vertrauensmann abzuschließen. Die Geschäftsabteilung soll solchen Wünschen besonders dann entsprechen, wenn Gewähr dafür geleistet wird, daß der Kommunalverband die in seinem Bezirk tätigen Händler oder sonst zur Beschaffung des Getreides geeignete Organisationen heranzieht. Die Lager- und Mehlverträge sind so abzuschließen, daß alle Mühlen gleichmäßig beschäftigt werden, wobei die Beschäftigung der Mühlen durch die Selbstverfoger und die selbst wirtschaftenden Kommunalverbände anzurechnen ist. Auch die die versorgungsberechtigten Kommunalverbände belegenden kleinen Mühlen sind heranzuziehen, wenn nötig, durch Vermittlung des Kommunalverbandes.

III. Organisation der Getreidekenn.

9. Die Reichsgetreidestelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

10. An der Spitze der Reichsgetreidestelle steht ein vom Reichskanzler zu ernennender Präsident, dem auch der Vorsitz im Aufsichtsrat der Abteilung II zusteht. Sein Stellvertreter sollte tunlichst aus dem Ressort des Landwirtschaftsministeriums entnommen werden. Dem Präsidenten ist die erforderliche Anzahl von Verwaltungskräften und Hilfsarbeitern zur Seite zu stellen, die auch aus den Kreisen der landwirtschaftlichen und kaufmännischen Sachverständigen, besonders auch aus Sachverständigen des Getreidehandels zu entnehmen sind.

11. Für die Aufgaben der Abteilung I wird ein Beirat gebildet, der über sämtliche grundsätzliche und die sonstigen wichtigen Fragen gutachtlich zu hören ist. Vorsitzender des Beirats ist der Stellvertreter des Reichskanzlers, stellvertretender Vorsitzender der Präsident der Reichsgetreidestelle. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler aus den Mitgliedern des Bundesrates, sowie des deutschen Landwirtschaftsrates, des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, des deutschen Handelstages, des deutschen Städtetages usw. berufen.

12. Die Geschäfte der Abteilung II werden durch Aufsichtsrat und Geschäftsführung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. geführt.

13. Das Stammkapital der Kriegsgetreidegesellschaft wird erhöht. Die beschlossene Erhöhung wird von landwirtschaftlichen Organisationen übernommen. Die landwirtschaftlichen Organisationen bilden eine Gruppe 4 (Landwirtschaft) im Sinne der Satzung.

Es ist dahin zu streben, daß eine Dreiteilung der Mitgliederzahl (Reich, Produzenten und Konsumenten je $\frac{1}{3}$) erreicht wird.

Der Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung (bisher Kriegsgetreidegesellschaft) besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reichs- und Bundesstaaten, 7 auf Landwirtschaft, 3 auf großgewerbliche Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den betreffenden Beteiligten der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgaben mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu besorgen.